

VS_GERICHTE P3 25 291 vom 26. Februar 2026

VS Kantonsgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3 25 291](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_25_291)

FR: VS_GERICHTE P3 25 291 du 26 février 2026

IT: VS_GERICHTE P3 25 291 del 26 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Staatsanwaltschaft kann jederzeit Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. a StPO; Art. 396 Abs. 2 StPO). Als Beschwerdeinstanz amtet ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzips (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.3). Die Beschwerdeinstanz prüft einzig die in der Beschwerde vorgebrachten Beanstandungen (CALAME, in: KUHN / JEAN- NERET / PERRIER DEPEURSINGE [Hrsg.], Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. A., 2019, Nr. 5, 6 und 20 zu Art. 385 StPO).

E. 1.3

Die Rechtsmittelinstanz ist weder an die Begründung noch an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. a und b StPO). Sie kann bei Feststellung einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen (Art. 397 Abs. 4 StPO).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie erhebe Beschwerde wegen Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung. Mehrfache Rechtsverweigerung liege vor, weil die Eingabe vom 15. April sowie die E-Mails vom 22. September und das Schreiben vom 10. Oktober 2025 unbeantwortet geblieben seien und die Staatsanwaltschaft erst auf ihr Schreiben vom 5. November 2025 reagiert habe. Weiter verweigere die

- 4 - Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Anerkennung des Mandatsverhältnisses der Beschwerdeführerin mit Rechtsanwalt Y _____. Die neu eingereichte Vollmacht sei vom Kantonsgericht im konkursrechtlichen Verfahren LP 25 41 akzeptiert worden. Das Konkursamt habe telefonisch informiert, dass es nicht für die Unterzeichnung der Vollmacht zuständig sei. Zudem riskiere die Konkursmasse wegen dieses Mandats keinen Schaden, zumal mit einer Drittpartei eine Honorarvereinbarung getroffen worden sei und die Beschwerdeführerin keine Vergütung zu leisten habe. Der Verwaltungsrat verliere zwar die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Gesellschaft, er bleibe indes Verwaltungsrat und habe weiterhin eine Aufgabe für die Aktiengesellschaft zu erfüllen. Zudem sei die Staatsanwaltschaft nicht auf den Antrag auf Untersuchungshaft in der Eingabe vom 15. April 2025 eingegangen. Auch wenn sie nicht direkt antragsberechtigt sei, könne doch verlangt werden, dass der Antrag bearbeitet werde. Schliesslich liege auch eine massive Rechtsverzögerung vor. Die Strafanzeige sei am 27. März 2025 gestellt worden und acht

Monate später sei die beschuldigte Person noch nicht einvernommen worden.

E. 2.2

Betreffend der Akteneinsicht verweist die Staatsanwaltschaft auf Art. 101 Abs. 1 StPO e contrario. Da die möglicherweise beschuldigten Personen noch nicht einvernommen worden seien, bestehe kein Recht auf Akteneinsicht. Zur Vertretung der Beschwerdeführerin führt die Staatsanwaltschaft aus, am 12. November 2025 sei der Beschwerde gegen die Konkurseröffnung die aufschiebende Wirkung entzogen worden (vgl. das Dossier). Nach ihrer Auffassung sei der Verwaltungsrat seit diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die Gemeinschuldnerin zu vertreten. Dieses Recht stehe alleine dem Konkursamt zu. Die Vollmacht vom 19. November 2025 sei daher nicht durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnet worden. Zudem befinde sich die unterzeichnende Person im vorliegenden Verfahren in einem potenziellen Interessenkonflikt und ihre Vertretungsberechtigung sei auch aus diesem Grund nicht gegeben. Schliesslich seien die Strafanzeigen und deren Ergänzungen der Polizei zur Aufnahme der Ermittlungen weitergeleitet worden. Es seien erhebliche Vorabklärungen zu treffen, bevor die Beschuldigteneinvernahme sinnvollerweise vorgenommen werden könne. Die Vertretungsmacht von Rechtsanwalt Y _____ sei am 22. September bereits fraglich resp. nicht gegeben gewesen. Zudem sei die Eingabe nicht nach den Formen von Art. 110 StPO erfolgt, sodass es sich ihres Erachtens um eine formlose Kontaktaufnahme einer nicht verfahrensbeteiligten Person gehandelt habe. Als sich der Anwalt am 10. Oktober 2025 formgerecht an die Staatsanwaltschaft gewandt habe, sei der Konkurs sistiert gewesen. Es sei tunlich gewesen, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, bevor auf das Schreiben reagiert werde, damit bezüglich der Vertretung der Beschwerdeführerin klare Verhältnisse herrschen würden. Die weiteren Mitteilungen seien zeitnah

- 5 - beantwortet und die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme aufgefordert worden. Anstatt einer Vernehmlassung habe die Beschwerdeführerin eine Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin, wie sie selber vorbringe, bezüglich der Untersuchungshaft nicht antragsberechtigt. Eine Reaktion auf ihre Suggestion erübrige sich deswegen. Im Verfahren seien aufgrund des Nachlass- und Konkursverfahrens wiederholt neue Abklärungen erforderlich gewesen und es würden derzeit noch mehrere Editionsverfahren laufen. Die Polizei sei angewiesen die Einvernahme nach der Analyse der Akten vorzunehmen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, sie sei Geschädigte und Anzeigerstatteerin. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern ein potenzieller Interessenkonflikt bestehe. Die hypothetischen Möglichkeiten weiterer beschuldigter Personen oder eines potenziellen Interessenkonflikts dürften nicht genügen, einen legitimen Anspruch auf Akteneinsicht zu verweigern. Bezüglich der Vertretung der Beschwerdeführerin sei festzuhalten, dass der Verwaltungsrat nach Art. 204 SchKG e contrario und mit Verweis auf bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche in BGE 146 III 441 bestätigt worden sei, sehr wohl berechtigt sei, einen Rechtsanwalt, der von Dritten bezahlt werde, zu beauftragen. Die Vollmacht sei vom Kantonsgericht bereits im Verfahren LP 25 41 akzeptiert worden. Jene nun zu bestreiten stelle eine stossende und nicht rechtmässige Ungleichbehandlung dar. Mitte Oktober 2025 habe es für die Staatsanwaltschaft keinen Grund gegeben, das Beschwerdeverfahren beim Kantonsgericht abzuwarten, da der Prozessausgang die

notwendigen Handlungen der Staatsanwaltschaft nicht direkt beeinflussen würde. Es seien Officialdelikte angezeigt worden und es sei die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, diese unverzüglich abzuklären. Da eine weitere Argumentation mit der Staatsanwaltschaft nicht zielführend gewesen sei, sei die vorliegende Beschwerde eingereicht worden, damit die Angelegenheit definitiv durch das Gericht geklärt werden könne. Hinsichtlich der E-Mail vom 22. September 2025 sei festzuhalten, dass diese an die sichere E-Mail-Adresse der Staatsanwaltschaft zugestellt worden sei. Da sie keine Einsicht in die Akten erhalten habe, könne zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft betreffend das Strafverfahren nur bedingt Stellung genommen werden. Es werde vermutet, dass allfällige Handlungen erst auf Druck der Beschwerde getätigt worden seien. Aufgrund der detaillierten Strafanzeige hätte erwartet werden dürfen, dass es nicht weitere 8.5 Monate Abklärungen bedürfe und bis heute noch keine Einvernahme der beschuldigten Person stattgefunden habe.

E. 3

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung - 6 - innert angemessener Frist. Als Teilgehalt dieser Bestimmung gilt das Verbot der formalen Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste. Eine Rechtsverzögerung ist einer Behörde vorzuwerfen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder – wo eine gesetzliche Erledigungsfrist fehlt – innert angemessener Frist entscheidet. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer beurteilt sich nach der Art des Verfahrens und den konkreten Umständen einer Angelegenheit (wie Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten usw.; Bundesgerichtsurteile 6B_569/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 1.3.1 und 7B_96/2025 vom 11. April 2025 E. 3.2).

E. 4

Die Vorinstanz hat die Frage, ob Advokat Y _____ über eine ausreichende Vertretungsberechtigung zugunsten der Beschwerdeführerin verfügt, aufgeworfen. Die von Rechtsanwalt Y _____ vertretene Beschwerdeführerin kritisiert, dass derlei noch nicht geklärt worden ist. Es ist somit zunächst die Frage zu prüfen, ob die Erstinstanz den entsprechenden Entscheid verweigert oder verzögert hat.

E. 4.1

Eine Aktiengesellschaft verliert mit der Konkureröffnung ihre juristische Persönlichkeit zwar nicht. Die Gesellschaft tritt jedoch unmittelbar ins Stadium der Liquidation (Art. 736 Ziff. 3 OR). Die Handlungsfähigkeit wird zugunsten der Konkursmasse aufgehoben (Bundesgerichtsurteil 7B_398/2025 vom 28. Juli 2025 E. 4; BGE 117 III 39 E. 3b, wiederholt in BGE 146 III 441 E. 2.4.3). Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als Parteien gelten die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO). Das Bundesgericht hat im von Rechtsanwalt Y _____ zitierten BGE 117 III 39 E. 3.b erwo-gen: Im Rahmen des Konkurses wird die Aktiengesellschaft - durch die Konkursverwaltung - nach den Vorschriften des Konkursrechts liquidiert. Die Organe der Gesellschaft behalten die Vertretungsbefugnis nur insoweit, als - immer im Hinblick auf

die Liquidation - eine Vertretung durch sie noch notwendig ist. Die unbestrittenermassen konkursite Gesellschaft müsste üblicherweise durch die Konkursverwaltung vertreten werden. Darf indes das Organ für die Gemeinschuldnerin noch einen Prozess anstrengen, so muss ihm auch die Befugnis zukommen, für die Gemeinschuldnerin eine Rechtsvertretung zu bestellen (Bundesgerichtsurteil 5A_375/2019 vom 16. April 2020 E. 3.3). Wenn Rechtsanwalt Y _____ somit nicht ausnahmsweise

- 7 - über eine Vertretungsbefugnis verfügt, ist auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde, die im Namen der Beschwerdeführerin eingereicht worden ist, nicht einzutreten.

E. 4.2

Am 17. September 2025 zeigte D _____, per E-Mail an, er vertrete die Beschwerdeführerin im Strafverfahren und erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens (S. 910 ff.). Er hinterlegte eine Vollmacht vom 3. September 2025. Am 22. September 2025 teilte Rechtsanwalt Y _____ mit, er sei mit der Wahrung der Interessen der Gesellschaft beauftragt worden und reichte eine ältere Vollmacht vom 2. Juni 2025 ein. Beide Legitimationspapiere wurden von B _____ unterzeichnet. Die Staatsanwaltschaft teilte am 10. November 2025 mit, die Vertretungsverhältnisse seien unklar, namentlich, ob B _____ ohne Mitwirkung der C _____ AG berechtigt sei, einen Anwalt zu mandatieren. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme angesetzt, welche die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. November 2025 wahrnahm. Sie reichte eine neuere Vollmacht ein, die wiederum von B _____ unterzeichnet wurde. Aufgrund des Entzugs der aufschiebenden Wirkungen betreffend die Beschwerde gegen die Konkursöffnung und der damit geänderten Verhältnisse eröffnete die Staatsanwaltschaft am 26. November 2025 eine erneute Frist zur Stellungnahme bezüglich der Berechtigung von B _____ zur Mandatierung des Rechtsvertreters für die Beschwerdeführerin. Daraufhin hinterlegte die Beschwerdeführerin die vorliegende Beschwerde.

E. 4.3

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsvertreters im Strafverfahren ist von der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung noch nicht entschieden worden. Sie hat die entsprechende Problematik jedoch thematisiert und beurteilen wollen. Es liegt keine Rechtsverweigerung vor. Die erste Anzeige der Interessenwahrung durch Rechtsanwalt Y _____ ist am 22. September 2025 erfolgt. Die Erstinstanz hatte zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung am 26. November 2025 eine Frist zur Stellungnahme angesetzt. Auch eine Rechtsverzögerung liegt unter den vorliegenden Umständen nicht vor. Der Argumentation der Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft verweigere die Anerkennung des Mandatsverhältnisses, kann mithin nicht gefolgt werden, zumal die Staatsanwaltschaft hierüber noch nicht entschieden hat, sondern zunächst, zu Recht, Vernehmlassungen eingefordert hatte. Rechtsanwalt Y _____ hat im Namen der Beschwerdeführerin verfrüht ein Rechtsmittel, das die Rechtsverweigerung oder -verzögerung beanstandet, eingereicht. Die Klärung der Frage, ob die Rechtsvertretung durch den mandatierten Anwalt im Strafverfahren zugelassen wird oder nicht, bildet nicht Gegenstand der vorliegenden

- 8 - Rechtsverweigerungs- resp. Rechtsverzögerungsbeschwerde und ist nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zunächst von der Staatsanwaltschaft zu entscheiden; allenfalls mit einer anfechtbaren Verfügung. Die Rechtmässigkeit der Rechtsvertretung ist vorliegend weder positiv noch negativ festzustellen. Die Rechtsverweigerungs- und

Rechtsverzögerungsbeschwerde wird daher, sofern auf diese überhaupt einzutreten ist, abgewiesen. Die übrigen vorgebrachten Beanstandungen sind erst zu klären, wenn feststeht, wer die Gesellschaft im Strafverfahren vertreten darf und sobald die rechtmässig vertretene Gesellschaft die Verfügung erneut anfecht.

E. 5.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin unterliegt, womit ihr bei diesem Verfahrensausgang die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind.

E. 5.2

Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien – die Akten waren durchschnittlich umfangreich und es waren nur wenige rechtliche Fragen zu klären – auf Fr. 800.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar) und aufgrund seines Unterliegens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin ist aufgrund des Verfahrensausgangs keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO sowie Art. 429 StPO). Da die Staatsanwaltschaft in ihrer amtlichen Funktion gehandelt hat, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

- 9 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 800.00 gehen zu Lasten der X _____ AG.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 26. Februar 2026

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.